

Gemeinde Owingen
Bodenseekreis

3. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Owingen am 21.04.2009 die 3. Änderung der Friedhofssatzung vom 17.11.1998, veröffentlicht in den Owinger Ortsnachrichten am 21.01.1998, beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

- 1) Das Gebührenverzeichnis als Anlage der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr EUR
1.	Verwaltungsgebühren	
	1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00
	1.2 Zustimmung zur Ausgrabung Leichen, Gebeinen und Urnen	20,00
2.	Grabplatzgebühren	
	2.1 Überlassung eines Reihengrabes 2.11 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
	a) auf den Friedhöfen Owingen und Taisersdorf (15 Jahre Ruhezeit)	430,00
	b) auf dem Friedhof Billafingen (20 Jahre Ruhezeit)	520,00
	2.12 für Personen unter 10 Jahren	
	a) auf den Friedhöfen Owingen und Taisersdorf (15 Jahre Ruhezeit)	140,00
	b) auf dem Friedhof Billafingen (20 Jahre Ruhezeit)	170,00
	2.2 Überlassung eines Urnenreihengrabes	196,00
	2.3 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
	2.31 Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	1.150,00
	2.32 Kauf-Doppel-Reihengrab, je Einzelgrabfläche	576,00
	2.33 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
	2.33.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.31 bzw. 2.32	
	2.33.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
3.	Benutzungsgebühren	
	3.1 Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes und der Leichenhalle auf den Friedhöfen Owingen und Billafingen, je angefangenem Tag	30,00
	3.2 Für alleinige Benutzung der Aussegnungshalle	20,00
	3.3 Sonstige Leistungen	
	3.31 alle im Gebührenverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen werden kostenecht abgerechnet	
	3.4 Kostenersätze	
	3.41 für die Bereitstellung von Grabsteinfundamenten	
	3.41.1 für Einzelreihengrab	53,00
	3.41.2 für ein Wahlgrab und ein Kauf-, ² Doppel-Reihengrab je Einzelgrabfläche	105,00
	3.42. für Grabeinfassungen wird Kostenersatz nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben	

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis als Anlage der 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 03. Dezember 2002 außer Kraft, die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 17.11.1998 gelten weiter.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Owingen, den 21.04.2009

Günther Former
Bürgermeister